



Inhalt:

- 139 Übungen der Bundeswehr
- 140 Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in Verbindung mit dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG);
Vergraben von toten Heimtieren auf eigenem Grund
Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.02.2005
- 141 Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura
- 142 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal)
- 143 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) (Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen)
- 144 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

139 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 23.07.2013 bis 24.07.2013 im Raum Ingolstadt/Donau eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

140 Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in Verbindung mit dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG);

**Vergraben von toten Heimtieren auf eigenem Grund
Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.02.2005**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt vom 16.02.2005 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2005) über das Vergraben von toten Heimtieren auf eigenem Grund, wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Körper von toten Heimtieren sind Material der Kategorie 1 nach Art. 8 Buchst. a) iii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Material der Kategorie 1 ist grundsätzlich nach den Vorgaben des Art. 12 der Verordnung zu beseitigen.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Art. 12 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zulassen für das Vergraben von toten Heimtieren (Art. 19 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1069/2009).

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat von dieser Ausnahme in § 27 Abs. 3 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch gemacht. Nach § 27 Abs. 3 TierNebV dürfen einzelne Körper von toten Heimtieren entweder auf zugelassenen Tierfriedhöfen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände vergraben werden.

Weitere Voraussetzungen dafür sind, dass das Gelände nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Plätzen liegt und dass der Körper mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht, vom Rand des Grabes gemessen, bedeckt ist.

In Art 24 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 war die Möglichkeit zur Zulassung einer Ausnahme für das Vergraben von toten Heimtieren bereits enthalten. Die TierNebV trat jedoch erst 4 Jahre nach der VO (EG) Nr. 1774/2002 in Kraft. Es gab daher bis 2006 keine Ausnahmeregelung zum Vergraben von toten Heimtieren auf Bundesebene. Um das Vergraben von Heimtieren zu ermöglichen mussten deshalb die für den Vollzug zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen aufgrund des Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002 erlassen.

Vor Inkrafttreten der TierNebV gab es daher unterschiedliche Regelungen zum Vergraben von toten Heimtieren, die mit Erlass der TierNebV nicht mehr notwendig sind.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen ist zur Anpassung an die aktuell gültige Rechtslage erforderlich.

Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay VwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Bayerstraße 30

80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss**

den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eichstätt, 25.06.2013

Landratsamt:

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

141 Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Satzung

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura wird wie folgt geändert:

§ 6 (2) erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied entsendet den ersten Bürgermeister als Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet zusätzlich pro angefangene 150 Einwohner je Ort einen Vertreter. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner zum 30.06. des, dem Beginn der Legislaturperiode der Verbandsversammlung vorausgehenden Jahres.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Eichstätt, 28.6.2013

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

gez. Hans M a y e r , 1. Vorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

142 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale

Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 15.05.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	489.700 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	233.600 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rapperszell, 5. Juli 2013

gez. , M a y e r , Verbandsvorsitzender

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

143 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandsatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Böhmfeld-Hitzhofen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs.1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandsatzung)

§ 1

Änderungen

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende, der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende und der Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,37 €. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend der Erhöhung der tariflichen Entgelte anzupassen.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt in Höhe von 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

3. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 3 Abs. 6 wird Abs.5.

5. § 3 Abs. 7 wird Abs.6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Hitzhofen, 01.07.2013

gez. Andreas D i r r , Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

144 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 29.05.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.138.700 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	880.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Denkendorf, 5. Juli 2013

gez. , F o r s t e r , Verbandsvorsitzende